

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.2002

Geschäftszahl

2002/07/0109

Rechtssatz

Betroffene Imker vermögen mit dem Hinweis darauf, dass sie selbst als Standimker im Bereich eines festzulegenden Schutzgebietes gem § 17 Bgld BienenzuchtG 1965 seit vielen Jahren Standvölker hielten und durch die in § 17 legit normierte Verbringungsverpflichtung in ihr Eigentumsrecht massiv eingegriffen würde, keine Rechtswidrigkeit eines Anerkennungsbescheides aufzuzeigen.